



VERBANDSGEMEINDE BODENHEIM

- Verbandsgemeindeverwaltung -

Verbandsgemeindeverwaltung • Postfach 67 • 55292 Bodenheim

Piratenpartei Deutschland
z.Hd. Herrn Sascha Ruschel

Bürgerdienste
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt:
K. Reichert

Telefon:
06135/72-279

Zimmer Nr.:
143

E-Mail:
ordnung@vg-bodenheim.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Tag
	25.04.2019	161-05-00 / rei	26. April 2019

Vollzug des Landesstraßengesetzes (LStrG) hier: Kommunal- und Europawahl

Sehr geehrter Herr Ruschel,

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag vom 25.04.2019 und erteilen Ihnen hiermit gemäß § 41 LStrG die Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern im öffentlichen Straßenraum -Bereich Gehweg- im innerörtlichen Bereich

- der/den Ortsgemeinde/n/Stadt
 aller Kommunen innerhalb der Verbandsgemeinde Bodenheim

Die Erlaubnis wird mit nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Befristung nach § 41 Abs. 2 Satz 1, 1. Alternative LStrG:

Die Erlaubnis gilt für den Aufstellungszeitraum vom 12.04.2019 bis 26.05.2019. Die Plakatständer sind spätestens bis zum 31.05.2019 restlos aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Im Falle einer Stichwahl verlängert sich der genehmigte Aufstellzeitraum bis zum 16.06.2019. Danach sind die genehmigten Plakate bis spätestens zum 21.06.2019 zu entfernen.

2. Bedingungen nach § 41 Abs. 2 Satz 2, Alternative LStrG:

- ▶ Die Anbringung der Plakatständer an/oder in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist zu unterlassen (Verbot gemäß § 33 Abs. 2 S. 2 StVO).
- ▶ Die Aufstellung der Plakatständer hat so zu erfolgen, dass diese weder den Fahrzeug- noch den Passantenverkehr behindern, gefährden oder belästigen. Dabei ist eine nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,00 m jederzeit zu gewährleisten.

Hausanschrift: Am Dollesplatz 1 55294 Bodenheim	Sie erreichen uns per Telefon: (06135) 72-0 Telefax: (06135) 72-263	Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr. 08.00-12.00 Uhr Mi 14.00-19.00 Uhr	Bankverbindungen: Sparkasse Mainz Volksbank Alzey Volksbank Alzey Mainzer Volksbank Postbank Ludwigshafen	BLZ / Konto-Nr.: 55050120 / 139000021 55091200 / 68100003 55091200 / 62011106 55190000 / 3540010 54510067 / 115555679	IBAN / BIC-SWIFT: DE73 5505 0120 0138 0000 21 / MALADE51MNZ DE46 5509 1200 0068 1000 03 / GENODE61AZY DE09 5509 1200 0062 0111 06 / GENODE61AZY DE28 5519 0000 0003 5400 10 / MVBMBDE55XXX DE42 5451 0067 0115 5556 79 / PBNKDEFF545
--	--	---	---	---	--

Postanschrift:
Postfach 67
55292 Bodenheim

E-Mail: verwaltung@vg-bodenheim.de
Internet: <http://www.vg-bodenheim.de>

Begründung:

Das Aufstellen von Plakaten/Werbeträgern für die Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung, die der Erlaubnis bedarf. Der grundsätzlich zustehende Anspruch der Parteien zur Wahlplakatwerbung ist nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts allerdings nicht schrankenlos. So darf eine beabsichtigte Wahlplakatwerbung abgelehnt werden, wenn sie zu einer Verkehrsgefährdung führen würde.

Was für eine generelle, im Vorfeld bereits mögliche Ablehnung gilt, muss auch für die Möglichkeit der Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen gelten, um die Verkehrssicherheit auch während der Wahlwerbung zu gewährleisten. Hiervon wurde vorliegend gem. § 41 Abs. 2 LStrG Gebrauch gemacht.

Auch hält das Bundesverwaltungsgericht die zuständige Behörde für befugt, mit Hilfe der Erlaubnisverweigerung oder Erlaubnisbeschränkung zu verhindern, dass durch das Plakattieren bereits viele Wochen vor einer Wahl der Straßenverkehr, das Stadtbild u.ä. belastet wird.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(K. Reichert)

Verteiler:

OG Bodenheim
OG Gau-Bischofsheim
OG Harxheim
OG Lörzweiler
OG Nackenheim
Außendienst
FB 1 – Herrn Riebel

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim, Am Dollesplatz 1, 55294 Bodenheim einzulegen.

Sollte die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so gilt dies als eigenes Verschulden.